

# **JUDOSPORT SAMURAI BIEL/BIENNE**

## **STATUTEN**

### **INHALTSVERZEICHNIS**

#### **I. ALLGEMEINES**

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Vereinsjahr
- Art. 3 Unfallversicherung
- Art. 4 Mitgliedschaft SJV und KBJV
- Art. 5 Personenbezeichnungen
- Art. 6 Gleichstellung und Geschlechtervertretung
- Art. 7 Interessenskonflikte
- Art. 8 Ethik-Charta und Ethik-Statut von Swiss Olympic
- Art. 9 Doping-Statut von Swiss Olympic
- Art. 10 Verhinderung von Wettkampfmanipulation

#### **II. ZWECK**

- Art. 11 Zweck, Politik und Konfession

#### **III. MITGLIEDER**

- Art. 12 Mitgliederkategorien
- Art. 13 Aktivmitglieder
- Art. 15 Junioren
- Art. 16 Ehrenmitglieder
- Art. 17 Passivmitglieder
- Art. 18 Eintritt
- Art. 19 Austritt
- Art. 20 Ausschluss
- Art. 21 Rechte der Mitglieder
- Art. 22 Pflichten der Mitglieder
- Art. 23 Mitgliederbeiträge

#### **IV. FINANZIERUNG / HAFTUNG**

- Art. 24 Finanzierung
- Art. 25 Haftung

## **V. ORGANISATION**

### **Art. 26 Art. 20 Organe**

#### **a) Die Hauptversammlung**

Art. 27 Ordentliche Hauptversammlung

Art. 28 Ausserordentliche Hauptversammlung

Art. 29 Einberufung der Hauptversammlung

Art. 30 Anträge

Art. 31 Stimm- und Wahlrecht

Art. 32 Erforderliches Mehr

Art. 33 Gang der Verhandlung

#### **b) Der Vorstand**

Art. 34 Mitgliederzahl / Amtsdauer

Art. 35 Aufgaben

Art. 36 Vertretung des Vereins

Art. 37 Beschlussfassung

#### **c) Die Geschäftsleitung**

Art. 38 Die Geschäftsleitung

#### **d) Die Kommissionen**

Art. 39 Die Kommissionen

#### **e) Die Revisoren**

Art. 40 Die Revisoren

## **VI. DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Art. 41 Die Auflösung des Vereins

Art. 42 Verweis auf Art. 60 – 79 des ZGB

## I. ALLGEMEINES

### Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen "Judosport Samurai Biel/Bienne" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

<sup>2</sup> Der Sitz des Vereins ist in Biel / Bienne.

### Art. 2 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr des Judosport Samurai Biel/Bienne ist dem Kalenderjahr identisch.

### Art. 3 Unfallversicherung

<sup>1</sup> Die Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitglieds.

<sup>2</sup> Für Unfälle kann der Verein nicht verantwortlich gemacht werden.

### Art. 4 Mitgliedschaft SJV und KBJV

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Judo- und Ju-Jitsu-Verbandes (SJV) sowie des Kantonal Bernischen Judo- und Ju-Jitsu-Verbandes (KBJV) und bekennt sich zu deren Grundsätzen.

### Art. 5 Personenbezeichnungen [Fassung vom 10.04.2026]

Personenbezogene Namenshinweise im Verein betreffen alle Geschlechter.

### Art. 6 Gleichstellung und Geschlechtervertretung [Fassung vom 10.04.2026]

<sup>1</sup> Der Verein bekennt sich zur Gleichstellung aller Geschlechter. Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Bei der Zusammensetzung von Vereinsorganen (z. B. Vorstand, Kommissionen) soll auf eine angemessene Vertretung unterschiedlicher Geschlechter geachtet werden. Ziel ist eine möglichst ausgewogene Beteiligung, insbesondere wenn mehrere qualifizierte Personen zur Verfügung stehen.

### Art. 7 Interessenskonflikte [Fassung vom 10.04.2026]

<sup>1</sup> Mitglieder von Vereinsorganen (insbesondere Vorstand, Kommissionen) sind verpflichtet, ihre Aufgaben unabhängig und im Interesse des Vereins auszuüben. Dabei müssen sie jeden tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt offenlegen.

<sup>2</sup> Ein Interessenkonflikt liegt insbesondere dann vor, wenn persönliche, familiäre, berufliche oder wirtschaftliche Interessen die Entscheidungsfindung beeinflussen können oder den Anschein einer Beeinflussung erwecken.

<sup>3</sup> Betroffene Personen sind verpflichtet, den Interessenkonflikt dem jeweiligen Organ unverzüglich offenzulegen und dürfen an Beratungen oder Beschlüssen, die den Konflikt betreffen, nicht mitwirken.

<sup>4</sup> Der Vorstand dokumentiert offengelegte Interessenkonflikte und trifft angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Nachteilen für den Verein. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann dies zur Abberufung oder zum Ausschluss führen.

<sup>5</sup> Der Vorstand kann weitergehende Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten in einer Geschäftsordnung oder einem Verhaltenskodex festlegen.

<sup>6</sup> Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

### Art. 8 Ethik-Charta und Ethik-Statut von Swiss Olympic [Fassung vom 10.04.2026]

<sup>1</sup> Der Verein verpflichtet sich, gemäss der Ethik-Charta von Swiss Olympic zu handeln und diese den Mitgliedern bekannt zu machen

<sup>2</sup> Der Verein setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

<sup>3</sup> Der Verein bekennt sich zum Ethik-Statut von Swiss Olympic und verpflichtet sich, dieses den Mitgliedern bekannt zu machen

<sup>4</sup> Der Verein anerkennt die Kompetenzen von Swiss Sport Integrity und der Stiftung Schweizer Sportgericht.

### Art. 9 Doping-Statut von Swiss Olympic [Fassung vom 10.04.2026]

<sup>1</sup> Der Verein bekennt sich zum Doping-Statut von Swiss Olympic und verpflichtet sich, die Bestimmungen desselben den Mitgliedern bekannt zu machen und für deren Umsetzung zu sorgen.

<sup>2</sup> Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht

unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

#### **Art. 10 Verhinderung von Wettkampfmanipulation [Fassung vom 10.04.2026]**

<sup>1</sup> Die Vereinsmitglieder betreiben faires Judo. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Reglement des SJV sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

### **II. ZWECK**

#### **Art. 11**

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt den Betrieb und fördert die Judo- und Budo-Sportarten auf freiwilliger Basis unter Beachtung der verschiedenen Interessen und Altersgruppen.

<sup>2</sup> Der Verein widmet der Jugend seine besondere Aufmerksamkeit.

<sup>3</sup> Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **III. MITGLIEDER**

#### **Art. 12 Mitgliederkategorien [Fassung vom 30.03.2001]**

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Junioren
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

#### **Art. 13 Aktivmitglieder [Fassung vom 30.03.2001]**

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv im Verein mitmachen will, ist "Aktivmitglied".

#### **Art. 14 [Fassung vom 30.03.2001]**

[aufgehoben]

#### **Art. 15 Junior**

Jede natürliche, unmündige Person, die aktiv an Training, Meisterschaften, Wettkämpfen und Kursen teilnehmen will, ist "Juniormitglied".

#### **Art. 16 Ehrenmitglieder**

Die Hauptversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern machen.

#### **Art. 17 Passivmitglieder**

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden.

#### **Art. 18 Eintritt**

<sup>1</sup> Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand.

<sup>2</sup> Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Hauptversammlung weitergezogen werden.

#### **Art. 19 Austritt**

<sup>1</sup> Der freiwillige Austritt kann auf den 30. Juni oder auf den 31. Dezember erfolgen.

<sup>2</sup> Die Austrittserklärung ist dem Vorstand spätestens 30 Tage vorher schriftlich einzureichen.

<sup>3</sup> Vor dem Austritt sind die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

<sup>4</sup> Es erfolgt keine Rückerstattung bereits eingezahlter Mitgliederbeiträge.

#### **Art. 20 Ausschluss**

<sup>1</sup> Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nach kommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu

einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

<sup>3</sup> Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhänden der Hauptversammlung weiterziehen.

<sup>4</sup> Der Präsident oder der Vizepräsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

#### **Art. 21 Rechte der Mitglieder [Fassung vom 30.03.2001]**

<sup>1</sup> Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel "V. Organisation" geregelt.

<sup>2</sup> Die Aktiv- und Juniorenmitglieder können nach Weisung der Trainer an Trainings, Meisterschaften, Wettkämpfen und Kursen teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen.

<sup>3</sup> Ausser den Passivmitgliedern geniessen alle Mitglieder zu den vom Verein organisierten Veranstaltungen freien Eintritt, sofern der Vorstand nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt.

#### **Art. 22 Pflichten der Mitglieder**

<sup>1</sup> Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder haben zu Beginn des Vereinsjahres ihren Jahres- / ½-Jahres-Mitgliederbeitrag zu entrichten.

<sup>3</sup> Mitglieder, die während des Vereinsjahres eintreten, bezahlen den Mitgliederbeitrag pro rata temporis (Jahresbeitrag/ Anzahl Monate).

<sup>4</sup> Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliederbeitrages befreit.

<sup>5</sup> Bei Vorliegen wichtiger Gründe (Militär ab 60 Tagen, Unfall mit Arztzeugnis, etc.) kann der Mitgliederbeitrag durch Beschluss des Vorstandes sistiert werden.

<sup>6</sup> Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, die eine Vereinstätigkeit ausüben, den Beitrag zu erlassen

#### **Art. 23 Mitgliederbeiträge**

<sup>1</sup> Die Mitglieder entrichten die von der Hauptversammlung des Judosport Samurai Biel/Bienne festgelegten Beiträge.

### **IV. FINANZIERUNG / HAFTUNG**

#### **Art. 24 Finanzierung [Fassung vom 18.03.2005]**

<sup>1</sup> Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Subventionen
- Spenden
- Mitgliederbeiträge

<sup>2</sup> Der Verein verzichtet auf Tabaksponsoring.

#### **Art. 25 Haftung**

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

<sup>2</sup> Von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang I).

### **V. ORGANISATION**

#### **Art. 26 Organe**

Vereinsorgane sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Kommissionen
- e) die Revisoren

#### **a) Die Hauptversammlung**

**Art. 27 Ordentliche Hauptversammlung [Fassung vom 30.03.2001]**

Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinsjahres abzuhalten.

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Protokolle von Hauptversammlungen
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
5. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über den Voranschlag
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen
8. Wahl des Präsidenten
9. Wahl der Vorstandsmitglieder
10. Wahl der Revisoren
11. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

**Art. 28 Ausserordentliche Hauptversammlung**

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Aktivmitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

**Art. 29 Einberufung der Hauptversammlung**

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung – unter Angabe der Traktanden – durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

**Art. 30 Anträge [Fassung vom 10.04.2026]**

<sup>1</sup> Anträge gemäss Art. 27 Ziff. 11 dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten/der Präsidentin eingereicht werden.

<sup>2</sup> Diese/r gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

<sup>3</sup> Alle stimmberechtigten Mitglieder sind antragsberechtigt.

**Art. 31 Stimm- und Wahlrecht**

<sup>1</sup> Ausser den Passiv- und Ehrenmitgliedern sind alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt.

<sup>2</sup> Stimmvertretung ist nicht möglich.

**Art. 32 Erforderliches Mehr**

<sup>1</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

<sup>2</sup> Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

<sup>3</sup> Die Statuten können durch jede Hauptversammlung mit <sup>2</sup>/<sub>3</sub>-Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgeändert werden.

**Art. 33 Gang der Verhandlung**

<sup>1</sup> Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin oder von einem Tagespräsidenten/einer Tagespräsidentin geleitet.

<sup>2</sup> Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

<sup>3</sup> Der Versammlungsleiter/Die Versammlungsleiterin stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er/sie zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

<sup>4</sup> Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

<sup>5</sup> Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

**b) Der Vorstand****Art. 34 Mitgliederzahl / Amtsdauer**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 5 Personen: dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Sekretär/der Sekretärin, dem Kassier/der Kassiererin sowie dem TK – Chef/der TK – Chefin.

<sup>2</sup> Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.

<sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin – selbst.

<sup>4</sup> Die Demission als Vorstandsmitglied ist bis spätestens Ende des aktuellen Jahres dem Vorstand schriftlich einzureichen.

### **Art. 35 Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

<sup>2</sup> Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

<sup>3</sup> Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

<sup>2</sup> Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied eine Stellenbeschreibung.

### **Art. 36 Vertretung des Vereins [Fassung vom 30.03.2001]**

<sup>1</sup> Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

<sup>2</sup> Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift eines Vorstandsmitgliedes und des Kassiers.

<sup>3</sup> In Absprache mit dem Vorstand bleiben Ausnahmen in Bezug auf Bank- und Postcheckverkehr vorbehalten.

### **Art. 37 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann auch auf den Zirkularweg Beschlüsse fassen.

<sup>3</sup> Der Präsident/die Präsidentin stimmt und wählt mit, er/sie fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Über jede Vorstandssitzung ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.

## **c) Die Geschäftsleitung**

### **Art. 38 Die Geschäftsleitung**

<sup>1</sup> Der geschäftsführende Ausschuss besteht aus folgenden drei Vorstandsmitgliedern: dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Sekretär/der Sekretärin sowie dem Kassier/der Kassierin.

<sup>2</sup> Dieser geschäftsführende Ausschuss ist zuständig für die Vorbereitung und Einberufung von Vorstandssitzungen, die Planung, Organisation und Koordination der Vereinstätigkeit sowie für die Bestellung von Arbeitsgruppen innerhalb des Vorstandes.

## **d) Die Kommissionen**

### **Art. 39 Die Kommissionen**

<sup>1</sup> Die Hauptversammlung und der Vorstand bestellen die notwendigen Kommissionen und umschreiben deren Aufgaben in einem Pflichtenheft.

<sup>2</sup> Jeder Kommission muss ein Vorstandsmitglied angehören.

## **e) Die Revisoren**

### **Art. 40 Die Revisoren**

<sup>1</sup> Die Hauptversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen mit versetzter Amtsdauer. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung.

<sup>2</sup> Sie erstatten jährlich der ordentlichen Hauptversammlung Bericht.

## **VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

### **Art. 41 Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

<sup>2</sup> Die die Auflösung beschliessende Hauptversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

### **Art. 42**

Im Übrigen gelten die Artikel 60 - 79 des Zivilgesetzbuches.

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 23. Januar 2000 in Biel angenommen und treten am 1. Mai 2000 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den SJV und den KBJV in Kraft.

Biel, den 10. April 2026

Der Vorstand des Judosport Samurai

Die Präsidentin: Stefanie Rudolf

Der Vizepräsident: Fabian Senglaub

Der Sekretär: Robert Nyffenegger

Der Kassier: Sebastian Steiner

Der TK - Chef: Thomas Rotzetter